

22.03.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 11 Absatz 2 Satz 3, 4 BBiG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c § 11 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 3 ist zu streichen.
- b) In Satz 4 sind die Wörter „und den Empfangsnachweis“ zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc § 101 Absatz 1 Nummer 3 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsvertrages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Ausbildende und Auszubildende dar. Es genügt, auf die Eintragungsbestätigungen in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständigen Stellen zurückzugreifen. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

2. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 13 Absatz 2 Nummer 8 BBiG)

Artikel 1 Nummer 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsvertrages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Ausbildende und Auszubildende dar. Es genügt, auf die Eintragungsbestätigungen in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständigen Stellen zurückzugreifen. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

3. Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 16 Absatz 1 Satz 1, 2 BBiG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer einzufügen:

,12a. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.‘

Begründung:

Mit der Streichung wird ein Digitalisierungshemmnis beseitigt. Es wird die Möglichkeit eröffnet, ein Zeugnis elektronisch auszustellen. Dieses unterstützt die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

4. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a (§ 30 Absatz 2 BBiG),

Artikel 1 Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

,19. In § 30 Absatz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.‘

Begründung:

Ausbilderinnen und Ausbilder haben Auszubildende auf deren Abschlussprüfung vorzubereiten. Personen, die nicht selbst eine einschlägige Ausbildungsabschlussprüfung (oder einen sonstigen formalen Bildungsabschluss im Sinne des § 30 Absatz 2 BBiG) erfolgreich abgelegt haben, sollte gesetzlich keine fachliche Eignung zum Ausbilden zuerkannt werden. Dies wäre der Qualität und Attraktivität der Ausbildung sowie der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung abträglich. Denn das Validierungsverfahren hat einen im Vergleich zur Ausbildungsabschlussprüfung erheblich reduzierten An-

spruch und soll in der Regel auch ohne schriftliche Prüfungen ablaufen. In Kombination mit einer nicht weiter eingegrenzten Zielgruppe des Validierungsverfahrens schafft die Regelung aufgrund der hier selben Rechtsfolge wie bei einem Ausbildungsabschluss zudem einen Anreiz, keine Ausbildung aufzunehmen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 34 Absatz 3, 4 BBiG)

Artikel 1 Nummer 20 § 34 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind die Wörter „zu löschen“ durch die Wörter „inaktiv zu setzen und solange zu speichern, soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch für 60 Jahre“ zu ersetzen.
- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit dem Vorschlag wird der bürokratische Aufwand bei der Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse reduziert, indem auf die Forderung nach gesonderten Dateisystemen für laufende und beendete Berufsausbildungsverhältnisse verzichtet wird.

6. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a – neu – (§ 35 Absatz 1 Satz 2 – neu –, Absatz 3 BBiG)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Stelle sendet schriftlich oder in elektronischer Form Eintragungsbestätigungen an Auszubildende und Auszubildende.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Verbesserung ... << weiter wie Gesetzentwurf >>.“ ‘

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsvertrages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Auszubildende und Auszubildende dar. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

7. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BBiG)

Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- ,b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch das Wort „Vertragsabfassung“ ersetzt.‘

Begründung:

Ein Empfangsnachweis ist nicht mehr vorzusehen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 2 Nummer 01 – neu – BBiG),Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 2 Nummer 01 – neu – HwO)

Artikel 1 Nummer 31 § 50b Absatz 2 Nummer 1 und Artikel 4 Nummer 16 § 41b Absatz 2 Nummer 1 ist jeweils folgende Nummer voranzustellen:

„01. das 25. Lebensjahr vollendet hat,“

Begründung:

Der Gesetzentwurf etabliert in einem neuen Abschnitt 6 des BBiG und der HWO ein sog. Validierungsverfahren. Damit sollen Personen ihre individuelle berufliche Handlungsfähigkeit in Bezug auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG oder der HWO feststellen lassen können. Dadurch können Personen, die in einem anerkannten Berufsfeld gearbeitet haben und Praxiserfahrung gesammelt haben, mit den entsprechenden Nachweisen (z. B. Arbeitszeugnisse) eine solche Validierung ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit bei den Kammern beantragen. Die Kammern bescheinigen dann eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit, wenn der oder die Antragstellende den überwiegenden Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beruflichen Handlungsfähigkeit des im Antrag bestimmten Referenzberufes nachweisen kann.

Voraussetzung nach dem Gesetzentwurf für die Zulassung zum Validierungsverfahren ist, dass der oder die Antragsstellende einen Wohnsitz in Deutschland hat, im Referenzberuf keinen Berufsabschluss erworben und keine Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung nach dem BQFG durchlaufen hat, kein duales Berufsausbildungsverhältnis absolviert, mindestens des Eineinhalbfache der Ausbildungszeit im Referenzberuf tätig gewesen ist und schließlich glaubhaft macht, dass sie oder er im Rahmen der Tätigkeit im Referenzberuf eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist. Darüber hinaus gibt es im Gesetzentwurf keine weiteren Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Zugang zur Validierungsprüfung zu haben. In der Konsequenz wäre damit die duale Ausbildung nicht länger die regu-

läre Ausbildungsform. Dies hat Auswirkungen auf die Regelungen der Länder zur Schulbesuchspflicht, die sich inhaltlich zusammensetzt aus dem neunjährigen Besuch einer allgemeinbildenden Schule und einer dreijährigen Berufsschulpflicht. Letztere wird im Rahmen der dualen Ausbildung erfüllt. Schafft der Bund nun ohne Einziehung einer Altersgrenze eine Möglichkeit, vollständige berufliche Qualifikationen außerhalb der dualen Ausbildung formal und mit allen beruflichen Konsequenzen zu erwerben, verkürzt der Gesetzentwurf die zwölfjährige Schulbesuchspflicht regelhaft auf eine kürzere. Damit verstößt der Gesetzentwurf gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes fallen Regelungen zur Schulbesuchspflicht in die Kultushoheit der Länder. Die bloße Verlängerung der im Referenzberuf zu absolvierenden beruflichen Tätigkeiten kann dieses Problem alleine nicht lösen, denn das Fehlen einer Altersgrenze für den Zugang zur Validierungsprüfung lässt gleichzeitig auch die inhaltliche Rechtfertigung für eine dreijährige Berufsschulpflicht, die im Rahmen der zwölfjährigen Schulpflicht einen allgemeinbildenden Auftrag erfüllt, entfallen. Vor diesem Hintergrund soll den Aufzählungen in § 50b Absatz 2 BBiG-E und § 41b Absatz 2 HWO-E jeweils eine Nummer 01 vorangestellt werden, die die Altersgrenze für die Validierungsprüfung entsprechend auf 25 Jahre festlegt. Damit wird allen jungen Menschen weiterhin das Recht auf eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung gesichert, das im Rahmen einer dualen Ausbildung durch den Besuch der Berufsschule erfüllt wird. Letztlich ist mit dieser Altersgrenze also sichergestellt, dass für Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren die duale Ausbildung der Standard-Zugang zum Erwerb einer beruflichen Handlungsfähigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist und alle betroffenen Auszubildenden die Möglichkeit haben, ihre Allgemeinbildung zu vervollständigen. Dies ist auch mit Blick auf die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ein wichtiges Signal.

9. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 2 Nummer 2 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 2 Nummer 2 HwO)

- a) Artikel 1 Nummer 31 § 50b Absatz 2 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach den Wörtern „Referenzberuf keinen“ sind die Wörter „inländischen oder ausländischen formalen“ einzufügen.
 - bb) Die Wörter „und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist“ sind zu streichen.
- b) Artikel 4 Nummer 16 § 41b Absatz 2 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach den Wörtern „Referenzberuf keinen“ sind die Wörter „inländischen oder ausländischen formalen“ einzufügen.
 - bb) Die Wörter „und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit

nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist“ sind zu streichen.

Begründung:

Der Bezug auf das BQFG in der Antragsberechtigung des neuen § 50b Absatz 2 Nummer 2 BBiG-E beziehungsweise des neuen § 41b Absatz 2 Nummer 2 HwO-E ist unzutreffend und deshalb zu streichen. Die Berufsanerkennung nach dem BQFG setzt zwingend einen im Ausland formal erworbenen Berufsabschluss voraus und betrifft daher gerade nicht den Anwendungsfall des Validierungsverfahrens bei fehlenden formalen Berufsabschlüssen. In den Antragsvoraussetzungen sollte ausschließlich auf das Nichtvorhandensein eines inländischen oder ausländischen formalen Berufsabschlusses in dem Referenzberuf abgestellt werden.

Darüber hinaus sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Anwendungsbereich des Feststellungsverfahrens klargestellt werden, dass das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50b BBiG-E bzw. § 41b HwO-E nicht auf den Ort des Kompetenzerwerbs abstellt und dass Gegenstand des Verfahrens im Inland wie gegebenenfalls ausschließlich im Ausland erworbene Berufskompetenzen sein können.

10. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HwO)

In Artikel 1 Nummer 31 § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie in Artikel 4 Nummer 16 § 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist jeweils ist das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Zweieinhalbfache“ zu ersetzen.

Begründung

Langjährig Beschäftigte ohne formale Berufsausbildung, für die ein Nachholen derselben nicht mehr infrage kommt, sollen mittels eines Feststellungsverfahrens die vollständige oder überwiegende Gleichwertigkeit nachweisen können. Während in der Externenprüfung nach § 45 BBiG das vollständige Spektrum einer formalen Berufsausbildung abgefragt wird, werden es im Feststellungsverfahren nur die berufspraktischen Kenntnisse sein. Das Weniger an Prüfungsinhalt wird durch ein Mehr an Beschäftigungsdauer ausgeglichen, um anschließend als „Fachkraft“ gelten zu können.

Die bislang im Gesetzentwurf vorgesehene kürzere Dauer birgt die Gefahr, dass sich das Feststellungsverfahren zu einer vermeintlich attraktiven Alternative zur dualen Berufsausbildung entwickelt, wenn junge Menschen, die fortan vor der Wahl zwischen einer formalen Berufsausbildung und einer Erwerbstätigkeit (zum Mindestlohn) stehen, sich für die Erwerbstätigkeit als vermeintlich

einfacheren Weg zur „Fachkraft“ (mit der auch eine höhere Erwartung an das Einkommen verknüpft wird) entscheiden. Gerade für Jugendliche, die bisher negative Lernerfahrungen im allgemeinbildenden Schulwesen gesammelt haben, aber auch für zugewanderte junge Menschen könnte hier ein Fehlanreiz entstehen, da der zweite Lernort Berufsschule umgangen wird und damit deren erheblicher bildungspolitischer Beitrag ausfiele. Denn neben den berufsbezogenen Lerninhalten erweitern die Schülerinnen und Schüler dort auch ihre Allgemeinbildung und berufsübergreifenden Handlungskompetenzen in berufsbezogenen Erweiterungsfächern in Fachenglisch, Sprache und Kommunikation sowie Wirtschaft und Gesellschaft. Auch Unternehmen könnten fortan vermehrt Abstand von der dualen Ausbildung nehmen und auf Anlernberufe ausweichen, um den Regeln der geordneten und einheitlichen Berufsausbildung, die wie etwa § 14 BBiG besondere Pflichten des Ausbildungsbetriebes als Schutzgesetze für Auszubildenden festlegen, zu entgehen. Da die Feststellungsverfahren ausschließlich praxisbezogen, vorrangig mündlich und ohne schriftliche Aufgaben durchgeführt werden sollen, wäre dies in Verbindung mit der mangelnden Erwartung an die Kenntnisse deutscher Sprache bildungs- und integrationspolitisch höchst bedenklich. Diesen Risiken wird in Teilen durch die Anhebung der Dauer der anrechenbaren Erwerbstätigkeit auf das Zweieinhalbfache begegnet.

Die Änderung ist erforderlich, um Fehlanreize für junge Menschen gegen die Aufnahme einer Ausbildung zu reduzieren. Bei der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung besteht die Gefahr, dass sich junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf gegen die Berufsausbildung und für den kurzfristig deutlich lukrativeren Weg des direkten Einstiegs ins Erwerbsleben mit einem zeitnah folgenden Validierungsverfahren entscheiden. Das untergräbt das bestehende System der dualen Ausbildung – insbesondere in wirtschaftsstarken Regionen, in denen ein sehr aufnahmefähiger Arbeitsmarkt auch Ungelernten kurzfristig gute Einkommen verspricht. Zudem könnten Unternehmen ermutigt werden, zunehmend auf „training on the job“ zu setzen und weniger in eine qualitativ hochwertige, rechtsverbindlich geregelte Ausbildung junger Menschen zu investieren. Eine stärkere Eingrenzung des Validierungsverfahrens auf die eigentliche Zielgruppe – Personen mit langjähriger Berufserfahrung ohne formalen Bildungsabschluss – ist geboten. Da sich das Validierungsverfahren hinsichtlich Zielgruppe und Anforderungen von der „Externenprüfung“ nach § 45 Absatz 2 BBiG beziehungsweise § 37 Absatz 2 HwO unterscheidet, sind Unterschiede in den Zugangsvoraussetzungen sachlich gerechtfertigt.

11. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 HwO)

a) Artikel 1 Nummer 31 § 50b ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „überwiegend oder“ zu

streichen.

bb) Absatz 4 ist zu streichen.

b) Artikel 4 Nummer 16 § 41b ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „überwiegend oder“ zu streichen.

bb) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 BBiG-E werden Regelungen für die Durchführung eines Validierungsverfahrens geschaffen, das von vorherein nicht auf die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit, sondern nur auf Feststellung einer überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit dem Referenzberuf gerichtet ist. Im Antrag müssen gemäß § 50b Absatz 4 BBiG-E dann auch nur entsprechend geringere (inhaltliche/zeitliche) Berufserfahrungen im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes nachgewiesen werden.

Ein solche Möglichkeit hebt das Ordnungssystem der anerkannten Ausbildungsberufe aus und schadet dem System der dualen Ausbildung in Deutschland. Aktuell gewährleisten die in einem Ordnungsverfahren unter Mitwirkung der Sozialpartner ausgestalteten und festgelegten Ausbildungsberufe eine sehr hohe und für den Arbeitsmarkt und das Arbeitsleben sehr wichtige Transparenz bezüglich der erworbenen beruflichen Kompetenzen. Allein durch Nennung des Berufsabschlusses wissen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Kundinnen und Kunden oder auch andere Personen, mit denen beruflich zusammengearbeitet wird, welche Mindestqualifikationen sie bei einer Person erwarten können.

Ein Validierungsverfahren sollte daher immer darauf ausgerichtet sein, dass die volle Gleichwertigkeit in Bezug auf den Referenzberuf festgestellt wird. Eine Zulassung zum Verfahren sollte deswegen auch nur bei Nachweis oder Glaubhaftmachung von sowohl in zeitlicher als in inhaltlicher Hinsicht für die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit ausreichenden Berufstätigkeiten im Tätigkeitsbereich des Referenzbereiches erfolgen. Die Feststellung einer überwiegenden Vergleichbarkeit kann in einzelnen Fällen zwar Ergebnis eines solchen Validierungsverfahrens sein, darf aber nicht von vornherein das Ziel sein. Im Gegenteil: Bei festgestellter überwiegender Vergleichbarkeit sollten die Möglichkeiten des Ergänzungsverfahrens genutzt werden, um zeitnah doch noch zur Feststellung einer vollständigen Vergleichbarkeit zu gelangen.

Bescheinigungen einer überwiegenden Vergleichbarkeit nützen den Betroffenen wenig. Die Vorbereitung und Teilnahme am Verfahren kostet den Betroffenen viel Geld, im tarifrechtlichen System verbleiben die Personen aber mangels Nachweis abgeschlossener Berufsausbildung oder gleichwertiger Kenntnisse auf der Helferebene. Dass diese Personen nachträglich ins Ergänz-

zungsverfahren einmünden, ist wenig wahrscheinlich, da ihnen die Berufserfahrungen fehlen, die ihnen bei Vorliegen bereits den Zugang zum Verfahren zur Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit eröffnet hätten.

Die berufliche Mobilität wird mit der Bescheinigung einer überwiegenden Vergleichbarkeit (Dreiviertel-Handlungsfähigkeit) gemessen am anerkannten Ausbildungsberuf ebenfalls nicht gefördert.

Die Bescheinigung einer überwiegenden Vergleichbarkeit eröffnet – im Gegensatz zur Bescheinigung der vollen Vergleichbarkeit – zudem auch keinen besseren Zugang zur beruflichen Fortbildung oder zur Ausbildungsberechtigung. Die Bescheinigung einer überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen Handlungsfähigkeit stellt auch kein geeignetes Instrument dar, um das Ziel des BVaDiG, das Angebot an qualifizierten Fachkräften zu erhöhen, zu erreichen.

Sollte es wirklich eine größere Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bezüglich Personen mit Dreiviertel-Handlungsfähigkeit geben, könnte und sollte darauf auch mit der Schaffung von neuen zweijährigen Berufen im Rahmen eines regulären Berufsordnungsverfahrens unter Mitwirkung der Sozialpartner reagiert werden.

Für die Zuständigen Stellen oder Kammern, die die Validierungsverfahren durchführen sollen, würde zudem die Möglichkeit, dass jemand beantragen kann, nur eine überwiegende Vergleichbarkeit seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit festzustellen, bedeuten, dass sie deutlich mehr Verfahren durchführen müssten. Dafür fehlen den Zuständigen Stellen oder Kammern aber sowohl die personellen als auch die finanziellen Ressourcen.

Die Möglichkeit zur Feststellung einer teilweise vorhandenen individuellen Handlungsfähigkeit ist allein in Bezug auf bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen als sinnvoll zu erachten. Sofern aufgrund der Art und Schwere der Behinderung eine anerkannte Berufsausbildung beziehungsweise die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht realistisch ist, ist in diesen Fällen ein Anspruch auf Feststellung der teilweise vorhandenen beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf gerechtfertigt, da dies im Sinne der Förderung der Inklusion den Weg in den allgemeinen regulären Arbeitsmarkt erleichtert, auch wenn die Teilvalidierung am Ende nur zu einer Tätigkeit auf Helferebene führt. Die im neuen § 50d BBiG-E vorgesehenen Regelungen sollten daher nicht gestrichen oder geändert werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 5 Satz 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 5 Satz 1 HwO)

In Artikel 1 Nummer 31 § 50b Absatz 5 Satz 1 und in Artikel 4 Nummer 16 § 41b Absatz 5 Satz 1 sind jeweils vor dem Wort „Anspruch“ die Wörter „innerhalb von fünf Jahren, aber frühestens ein Jahr nach Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit“ einzufügen.

Begründung:

Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, wann im Fall der Feststellung einer nur überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit dem Referenzberuf das Ergänzungsverfahren zur Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit durchgeführt werden kann.

Dass das Ergänzungsverfahren frühestens nach einem Jahr durchgeführt werden kann, motiviert zum einen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, möglichst bereits im ersten Durchgang die vollständige Vergleichbarkeit ihrer beruflichen Handlungskompetenz unter Beweis zu stellen und stellt zum anderen sicher, dass sich die Betroffenen nicht zu früh für das Ergänzungsverfahren anmelden und dann mit großer Wahrscheinlichkeit ein zweites Mal scheitern. Ein Jahr wird regelmäßig mindestens erforderlich sein, um noch fehlende Kenntnisse und Berufserfahrungen zu erwerben.

Zwischen der Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit und der Durchführung des Ergänzungsverfahrens sollten auch nicht mehr als fünf Jahre vergehen. Bei mehr als fünf Jahren kann regelmäßig nicht mehr als gesichert gelten, dass die im ersten Verfahren gezeigte Handlungskompetenz noch vorhanden und aktuell ist. Zudem geht von einer Obergrenze von fünf Jahren auch ein Anreiz aus, sich zeitnah um die Vervollständigung der beruflichen Handlungskompetenz zu bemühen. Dies ist sowohl im Interesse des Betroffenen (Entwicklung zur – regelmäßig besser bezahlten – Fachkraft) als auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Deckung des Fachkräftebedarfs).

13. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50c Absatz 1 Satz 9 – neu – BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41c Absatz 1 Satz 9 – neu – HwO)

Dem Artikel 1 Nummer 31 § 50c Absatz 1 und dem Artikel 4 Nummer 16 § 41c Absatz 1 ist jeweils folgender Satz anzufügen:

„Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die zuständige Stelle abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz vorsehen, dass den Feststellungen nicht nur berufene Prüfende, sondern darüber hinaus auch weitere sachkundige Personen für die Feststellungsverfahren hinzugezogen werden können.“

Begründung:

Die Eröffnung der Möglichkeit, dass ein hauptamtlicher Ausbilder, zum Beispiel eines Bildungszentrums, einen Prüfer aus einem Feststellungstandem ersetzen kann, führt zu keiner Entlastung des Prüfungswesens, denn die notwendige Erstbestimmung von Prüfenden für ein Feststellungstandem bleibt unangetastet.

Die vorgesehene Regelung führt zu einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand und zur Belastung des Prüfungsehrenamtes. Im Modellprojekt zur Vali-

dierung informell und non-formal erworbener Kompetenzen (ValiKom) wurde die Rolle des Besitzers häufig durch hauptamtliche Beschäftigte der Kammer oder andere Sachkundige wie zum Beispiel Handwerksmeister beziehungsweise Sachverständige ausgeübt. Es ist daher wichtig, dass nicht nur berufene Prüfer, sondern darüber hinaus auch weitere sachkundige Personen für die Feststellungsverfahren hinzugezogen werden können. Das können Ausbilderinnen und Ausbilder der Kammern oder externer Bildungsträger, Sachverständige oder weitere für eine Feststellung von beruflichen Kompetenzen geeignete Personen sein. Ansonsten könnte es zu einer unzumutbaren Belastung der berufenen Prüferinnen und Prüfer kommen. Demzufolge braucht es die Möglichkeit, auf sachkundige Dritte zurückgreifen zu können.

14. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50c Absatz 2 Satz 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41c Absatz 2 Satz 1 HwO)

In Artikel 1 Nummer 31 § 50c Absatz 2 Satz 1 und in Artikel 4 Nummer 16 § 41c Absatz 2 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort „Instrumente“ die Wörter „unter Beachtung der im Ausbildungsrahmenplan des Referenzberufes aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ einzufügen.

Begründung:

Im neuen § 50b Absatz 1 BBiG-E ist nur geregelt, dass die individuelle Handlungsfähigkeit am Maßstab eines vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu bezeichnenden anerkannten Ausbildungsberufs (Referenzberuf) in einem Feststellungs- und Ergänzungsverfahren festgestellt wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit der Durchführung der Verfahren, insbesondere bei der Auswahl der Instrumente, bedarf es aber einer gesetzlichen Konkretisierung, was unter dem Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufes zu verstehen ist.

Hierzu ist im neuen § 50c Absatz 2 BBiG-E explizit zu bestimmen, dass die Auswahl der Instrumente unter Beachtung der im Ausbildungsrahmenplan des Referenzberufes aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfolgen hat.

Die im Ausbildungsrahmenplan des Referenzberufes aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind Mindestkompetenzen, die in einer regulären Ausbildung vermittelt werden. Kann eine Person im Feststellungsverfahren diese Kompetenzen nicht nachweisen, darf ihr auch nicht die (vollständige) individuelle Handlungsfähigkeit, gemessen am Maßstab des anerkannten Ausbildungsberufs, bescheinigt werden. Anderenfalls würde eine betriebliche Ausbildung im Vergleich zu einem Berufseinstieg auf Helferebene noch weiter an Wert und Attraktivität verlieren und das duale Berufsbildungssystem insgesamt infrage gestellt werden.

Der Änderungsvorschlag unter Buchstabe b entspricht der Änderung von § 50c Absatz 2 Satz 1 BBiG-E.

15. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50e Satzteil vor Nummer 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41e Satzteil vor Nummer 1 HwO)

In Artikel 1 Nummer 31 § 50e Satzteil vor Nummer 1 und in Artikel 4 Nummer 16 § 41e Satzteil vor Nummer 1 ist jeweils das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 80 Absatz 2 des Grundgesetzes bedürfen unter anderem Rechtsverordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, erlassen werden sowie Rechtsverordnungen, die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrates.

Daraus folgt, dass auch die Rechtsverordnung nach § 50e BBiG-E, die das BMBF im Einvernehmen mit dem BMWK als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Verfahren bei der Feststellung der Vergleichbarkeit der individuellen Handlungsfähigkeit mit dem anerkannten Ausbildungsberuf erlassen kann, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Denn das BVaDiG-E, das die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung im BBiG-E schafft, ist, wie auch das BBiG selbst, ein zustimmungsbedürftiges Gesetz.

Zudem führen die Länder das BVaDiG-E beziehungsweise das BBiG-E auch selbst aus. Einige oberste Landesbehörden sind beispielsweise selbst in bestimmten Bereichen „Zuständige Stellen für die Berufsbildung“ und müssen dann auch das Feststellungsverfahren gemäß den Regelungen des BBiG beziehungsweise der vom BMBF zu erlassenden Rechtsverordnung durchführen. (In Berlin ist zum Beispiel eine Senatsverwaltung Zuständige Stelle im Sinne des BBiG für die Berufsbildung in der Landwirtschaft.) Hinzu kommt, dass in allen Ländern oberste Landesbehörden die von den Kammern zu erlassenden Verfahrensregelungen für das Feststellungsverfahren genehmigen müssen. Diese Verfahrensregelungen stehen wiederum im engen Zusammenhang mit dem Regelungsinhalt der Rechtsverordnung. Eine Betroffenheit der Länder ist auch gegeben, weil Landesbehörden über die Kammern die Rechtsaufsicht, und damit auch über die gesetzeskonforme Durchführung des Feststellungsverfahrens durch die Kammern, führen.

Ein Verzicht des Bundesrates auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung kommt darüber hinaus auch deshalb nicht infrage, weil die Länder ein elementares Interesse an der Mitentscheidung über Ausgestaltung der Voraussetzungen und Maßstäbe, anhand derer die Feststellungs- und Ergänzungsverfahren durchgeführt werden, haben. Die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung hängt nicht zuletzt auch von gut qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab. Wenn im Feststellungsverfahren Personen die vollständige Vergleichbarkeit ihrer Handlungsfähigkeit im Vergleich zum Referenzberuf Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter oder anderen anerkannten Ausbildungsberufen, die für die Wahrnehmung öffentlicher Auf-

gaben wesentlich sind, bescheinigt wird, obwohl sie über keine vergleichbaren Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, dies aber aufgrund ungeeigneter Maßstäbe und Instrumente im Feststellungsverfahren nicht erkannt wurde, kann dies mittelfristig die Leistungsfähigkeit der Landes- und Kommunalverwaltung erheblich verschlechtern.

16. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§§ 50b bis 50e BBiG),
Nummer 34 (§ 53b Absatz 3 BBiG),
Nummer 35 (§ 53c Absatz 3 BBiG),
Artikel 4 Nummer 13 (§ 37 Absatz 3 HwO),
Nummer 16 (§ 41b bis 41e HwO),
Nummer 18 (§ 42b Absatz 3 HwO),
Nummer 19 (§ 42c Absatz 3 HwO),
Nummer 26 (§ 49 Absatz 2 HwO),
Nummer 27 (§ 51 Absatz 5 HwO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 Nummer 31, 34 und 35 sowie Artikel 4 Nummer 13, 16, 18, 19, 26 und 27 derart zu ändern sind, dass bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit kein „Zeugnis“, sondern eine „Bescheinigung“ erteilt wird.

Begründung:

Um das Risiko einer Verwechslung mit einem Ausbildungsabschlusszeugnis zu verringern und die inhaltlichen Unterschiede zwischen Ausbildungsabschluss und Validierung deutlich zu machen, sollte der Begriff „Zeugnis“ durch den Begriff „Bescheinigung“ ersetzt werden. Hierfür sind die betroffenen Abschnitte des Gesetzentwurfs umzugestalten. Es ist im Sinne der Transparenz eine klare sprachliche Abgrenzung zwischen dem Validierungsverfahren und der Ausbildungsabschlussprüfung beziehungsweise der „Externenprüfung“ geboten.

17. Zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 54 Absatz 1 Satz 1a – neu –, 1b – neu – BBiG),
Nummer 41 (§ 59 Absatz 1 Satz 1a – neu –, 1b – neu – BBiG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 37 ist wie folgt zu fassen:

„37. In § 54 Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die

Fortbildungsprüfungsregelung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 2 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.“ ‘

b) Nummer 41 ist wie folgt zu fassen:

„41. In § 59 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Umschulungsprüfungsregelung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 2 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.“ ‘

Begründung:

§ 54 Absatz 1 Satz 2 BBiG sieht den Erlass von Fortbildungsprüfungsregelungen, § 59 Satz 2 BBiG sieht den Erlass von Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung durch eine Behörde als zuständige Stelle im Kammerbereich im Fall von § 71 Absatz 8 BBiG explizit vor. Gleiches muss für Behörden als zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73 Absatz 2 BBiG ebenfalls gelten. Nachdem mit der Novellierung des BBiG im Jahr 2020 in § 47 Absatz 4 BBiG eine Ermächtigungsgrundlage nach Artikel 80 des Grundgesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen für Berufsabschlussprüfungen durch die zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes geschaffen wurde, muss eine solche Ermächtigung auch für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen geschaffen werden. Insbesondere im Hinblick darauf, dass seit der Föderalismusreform die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst stehenden Personen entfallen ist, müssen die Länder für ihre verwaltungseigenen Berufe, die dem öffentlichen Dienst zugehörig sind, die Möglichkeit haben, Regelungen zu schaffen, solange der Bund von seiner Regelungskompetenz nach § 53 bzw. § 58 BBiG keinen Gebrauch gemacht hat. In Zeiten des Fachkräftemangels ist es zwingend, dass die von Bund und Ländern langjährig beanstandungslos praktizierten und bewährten Fortbildungen weitergeführt werden. Es gilt daher, auch für die Länder und die von ihnen bestimmten zuständigen Stellen nach § 73 Absatz 2 BBiG eine Ermächtigung für den Erlass von Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung zu schaffen und damit die im Berufsbildungsgesetz derzeit bestehende Lücke zu schließen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b – neu – (§ 54 Absatz 3 Satz 2, 3 BBiG),
Nummer 50a – neu – (§ 90 Absatz 4 Satz 2 – neu – BBiG),
Zu Artikel 4 Nummer 19a – neu – (§ 42f Absatz 3 Satz 2, 3 HwO)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 37 ist wie folgt zu fassen:

„37. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 ... << weiter wie Gesetzentwurf >>

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist hierfür ein Gutachten erforderlich, wird dieses vom Bundesinstitut für Berufsbildung im Auftrag der zuständigen Stelle gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 erstellt.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der in Nummer 1 bis 3 genannten“ ersetzt.“

bb) Nach Nummer 50 ist folgende Nummer 50a einzufügen:

„50a. Dem § 90 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Begutachtung von Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen und Handwerkskammern, ob die Voraussetzungen von § 54 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes und § 42f Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung vorliegen.““

b) In Artikel 4 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

„19a. § 42f Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist hierfür ein Gutachten erforderlich, wird dieses vom Bundesinstitut für Berufsbildung im Auftrag der zuständigen Stelle gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 erstellt.“

b) In Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der in Nummer 1 bis 3 genannten“ ersetzt.“

Begründung:

Der einheitlichen Ausgestaltung der Bestätigungspraxis gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 BBiG beziehungsweise § 42f Absatz 3 Satz 1 HwO über alle Länder hinweg kommt eine zentrale Bedeutung für die Akzeptanz der Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung zu. Immer dann, wenn keine Zuordnung analog zu einer Zuordnung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) vorgenommen werden kann, muss ein entsprechendes Gutachten als Grundlage für eine Bestätigung herangezogen werden, welches vom An-

tragsteller zu beauftragen ist. Diese Gutachten waren in der Vergangenheit von unterschiedlicher Qualität. Um eine einheitliche Umsetzung über alle Länder und zuständigen Stellen hinweg zu gewährleisten, wird daher empfohlen, das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) grundsätzlich als begutachtende Stelle vorzusehen. Die Aufgaben des BIBB gemäß § 90 Absatz 4 BBiG sollten daher entsprechend ergänzt werden.

Die Streichung von Satz 2 in § 54 Absatz 3 BBiG beziehungsweise in § 42f Absatz 3 HwO ist der Herstellung einer Gleichbehandlung zu landesrechtlich geregelten schulischen Abschlüssen geschuldet. Bei den landesrechtlichen Regelungen wird lediglich die Angabe der Fachbezeichnung gefordert, nicht jedoch die Angabe der zuständigen Stelle.

19. Zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 101 Absatz 1 Nummer 3 BBiG)

In Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind die Wörter „oder den Empfangsnachweis“ zu streichen.

Begründung:

Ein Empfangsnachweis ist nicht mehr vorzusehen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b (§ 106 Absatz 4 Satz 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 29 (§ 123a Satz 1 HwO)

- a) In Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b § 106 Absatz 4 ist die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2026“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 4 Nummer 29 § 123a ist die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2026“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist zu befürchten, dass die Anwendung des Feststellungsverfahrens nach Abschnitt 6 (Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs) bereits ab dem 1. Januar 2025 die zuständigen Stellen überfordert. Der Vorbereitungsaufwand auf das Verfahren in über 300 Ausbildungsberufen und in zahllosen kleineren und größeren zuständigen Stellen ist derart umfangreich, dass eine fehlerfreie und reibungslose Anwendung erst zum 1. Januar 2026 möglich erscheint. Es fehlt derzeit noch die zugrundeliegende Rechtsverordnung, an der sich die Anwendung zu orientieren hat und die Voraussetzung für die Vorbereitungsaufgaben sind.

Die umsetzenden zuständigen Stellen benötigen mehr Zeit, die Validierungs-

verfahren für alle dualen Berufe aufzubauen, da im Modellversuch „ValiKom“ nur für einen kleinen Teil dieser Berufe und bei wenigen zuständigen Stellen Validierungsverfahren entwickelt und erprobt wurden. Dies gilt unter anderem für den Erlass von Verfahrensvorschriften, die Anpassung von Gebührenordnungen und die Bildung der Feststellungstandems bei den zuständigen Stellen, die gefunden und entsprechend geschult werden müssen.

Das Datum der Anwendbarkeit des eigentlichen Validierungsverfahrens soll daher mindestens auf den 1. Januar 2026 verschoben werden.

21. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a – neu –, b – neu– (§ 28 Absatz 5, 6 HwO)

Artikel 4 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

,7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „zu löschen.“ durch die Wörter „inaktiv zu setzen und solange zu speichern, soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch für 60 Jahre.“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Verbesserung ... << weiter wie Gesetzentwurf >>.“ ‘

Begründung:

Mit dem Vorschlag wird der bürokratische Aufwand bei der Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse reduziert, indem auf die Forderung nach gesonderten Dateisystemen für laufende und beendete Berufsausbildungsverhältnisse verzichtet wird.

22. Zu Artikel 4 Nummer 7a – neu – (§ 29 Absatz 1 Satz 2 – neu – HwO)

In Artikel 4 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

,7a. Dem § 29 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Handwerkskammer sendet schriftlich oder in elektronischer Form Eintragungsbestätigungen an Auszubildende und Auszubildende.“ ‘

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsver-

trages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Ausbildende und Auszubildende dar. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

23. Zu Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe b (§ 30 Absatz 1 Satz 2 HwO)

In Artikel 4 Nummer 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- ,b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch das Wort „Vertragsabfassung“ ersetzt.’

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsvertrages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Ausbildende und Auszubildende dar. Es genügt, auf die Eintragungsbestätigungen in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständigen Stellen zurückzugreifen. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

24. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfes, langjährig Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern die Möglichkeit einzuräumen, sich die erworbenen berufspraktischen Fähigkeiten anerkennen zu lassen und ihnen damit eine bessere Berufsperspektive zu eröffnen. Gerade vor dem Hintergrund der Fachkräftesicherung kann das Validierungsverfahren ein wichtiger Baustein sein.
- b) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die geplante Einführung eines Validierungsverfahrens zu Fehlanreizen führen kann, die die berufliche Erstausbildung schwächen. Der Vorrang der beruflichen Ausbildung und die Sicherung der Qualität der dualen Ausbildung müssen oberste Priorität haben. Die Validierung kann nur ein weiterer Weg sein, individuell erworbene berufliche Handlungsfähigkeiten feststellen zu lassen.
- c) Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf bestehende Instrumente, wie die Externenprüfung nach § 45 BBiG, entwertet werden. Für das Validierungsverfahren sind die gleichen Zugangsvoraussetzungen vorgesehen, wie für die Externenprüfung. Allerdings werden im Validierungsverfahren nur fachpraktische Kompetenzen geprüft. Die Externenprüfungen haben theoretische und fachpraktische Anteile und werden in der Regel gemeinsam mit den Auszubildenden abgelegt.

Diese Möglichkeit wird unattraktiv, wenn daneben unter fast den gleichen Voraussetzungen das Feststellungsverfahren zur überwiegenden oder vollständigen Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit zugelassen wird und hierfür jedoch keine theoretische Prüfung abgelegt werden muss.

- d) Der Bundesrat bedauert es, dass Hinweise der zuständigen Stellen auf Änderungsnotwendigkeiten, insbesondere bezüglich der Umsetzung des Prüfungsrecht, nicht aufgegriffen wurden, sondern auf die Zeit nach der Evaluation verschoben wurden. Es wird dringend empfohlen, das sogenannte Zweiprüfersystem auf flüchtige Prüfungsleistungen auszudehnen, um die zuständigen Stellen und das Ehrenamt weiter zu entlasten und somit Mehrbelastungen aus der Umsetzung des Validierungsverfahrens auszugleichen. Darüber hinaus hat sich die Einrichtung von Prüferdelegationen, die mit der BBiG-Novelle 2020 eingeführt wurde, in der Praxis als untauglich erwiesen und sollte entsprechend angepasst werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, entsprechende Gespräche zur Anpassung wiederaufzunehmen.

Begründung:

Zu Buchstabe d:

Im vorliegenden Gesetzentwurf wurden weitere Entlastungen des Prüferehrenamtes vorgenommen. Dies ist angesichts der nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten, Personen für das Prüferehrenamt zu gewinnen, zu begrüßen. Aus Sicht des Bundesrates sind jedoch weitere Anpassungen notwendig. So wird das Instrument des Zweiprüfendensystems von den zuständigen Stellen positiv bewertet. Es führt nach deren Aussagen zu einer spürbaren Entlastung des Ehrenamtes. Bereits in der BBiG-Novelle im Jahr 2020 hat der Bundesrat empfohlen, das Zweiprüfendensystem daher auch auf flüchtige Prüfungsleistungen auszudehnen. Die Beschlussfassung bliebe dabei weiterhin dem paritätisch besetzten Prüfungsausschuss vorbehalten.

Nach Einschätzung der zuständigen Stellen konnte die Entlastung des Ehrenamtes durch Prüferdelegationen nicht erreicht werden, da es angesichts der grundsätzlichen Schwierigkeiten der Besetzung des Ehrenamtes schwierig ist, „weitere Prüfende“ zu gewinnen. Ferner wird das Instrument von den zuständigen Stellen als zu komplex, schwer verständlich und bürokratisch aufwändig erachtet.

Angesichts der aktuell bestehenden Herausforderungen zur Aufrechterhaltung des Prüfungswesens sollte mit einer Anpassung nicht erst bis nach der Evaluation im Jahr 2026 gewartet werden.